
Newsletter, 5. Ausgabe 2012

IP/IT

Intellectual Property/ Information Technology

Reichweite einer Einwilligungserklärung bei Werbung

(LG Berlin, Beschluss vom 9. Dezember 2011 – Az.: 15 O 343/1)

Seite 2

Die Weiterveräußerung gebrauchter Softwarelizenzen ist zulässig

(EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012 – Az.: C-128/11)

Seite 3

Keine Haftung des Anschlussinhabers bei Tauschbörsennutzung durch Ehegatten

(OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 – Az.: 6 U 239/11)

Seite 4

„Warteschleifen-Gesetz“

Seite 5

Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen

(EuGH, Urteil vom 2. Mai 2012 – Az.: C-406/10)

Seite 6

Wegfall der Hauptlizenz führt nicht zum Erlöschen der Unterlizenzen

(BGH, Urteile vom 19.07.2012, Az.: I ZR 70/10)

Seite 7

Aktuelle Veranstaltungen

Seite 9



Reichweite einer Einwilligungserklärung bei Werbung

(LG Berlin, Beschluss vom 9. Dezember 2011 – Az.: 15 O 343/1)

Der Fall

Dass es zur Einwilligung in die werbliche Ansprache eines sog. „Double-Opt-In“ bedarf, ist den meisten Unternehmen inzwischen bekannt. Danach muss der Werbeadressat nicht nur eine aktive Erklärung zum Erhalt von Werbung abgeben, sondern es bedarf weiterhin einer Bestätigung der an ihn versandten E-Mail. Der Spielraum für die Einholung von Einwilligungen wurde nun weiter eingengt. In dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit hatte der Betreiber eines Online-Shops per E-Mail Werbung an eine private E-Mail-Adresse eines Verbrauchers verschickt und sich hierfür auf eine im Rahmen einer Online-Befragung eingeholte allgemeine Einwilligung des Adressaten gestützt. Er wurde von der Wettbewerbszentrale wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verklagt.

Die Entscheidung

Nach Auffassung der Berliner Richter lag keine den gesetzlichen Anforderungen genügende Einwilligung vor. Das Gericht bestätigte vielmehr nochmals die Auffassung, dass allgemeine Einwilligungserklärungen, die sich nicht konkret auf die jeweilige Werbeform beziehen (z. B. Telefon, E-Mail, Post), unwirksam sind. Nur wenn der Teilnehmer wisse, worauf sich seine Einwilligung konkret beziehe, könne er wirksam einwilligen, so das Landgericht Berlin. Zudem könne bei einem Einverständnis, das bereits länger als ein Jahr zurückliege, von einem Erlöschen wegen Zeitablaufs ausgegangen werden.

Unser Kommentar

Damit sind die Anforderungen an die Werbung per E-Mail weiter verschärft worden. Eine Einwilligung wird nur dann den gesetzlichen Anforderungen gerecht, wenn sie die beabsichtigten Werbeformen konkret bezeichnet. Damit ist im Zweifel jeweils eine gesonderte Einwilligung für jede einzelne Werbeform einzuholen. Nicht nur die Person des Werbenden, sondern auch der Gegenstand der Werbung müssen hinreichend transparent gemacht werden. Eine Generaleinwilligung ist nicht zulässig. Der Erwerb von

E-Mail-Adressen ist vor diesem Hintergrund mit erheblichen Risiken behaftet, weil der Erwerber sicherstellen muss, dass der Inhaber der E-Mail-Adresse in den Erhalt von Werbung wirksam eingewilligt hat.

Auch der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 3 UWG hilft in der Praxis nur bedingt weiter. Danach kann der Werbende eine im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung erhaltene E-Mail-Adresse zur Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwenden, wenn der Empfänger nicht widersprochen hat und er bei der Adresserhebung sowie jeder Verwendung darauf hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann. Nach der Intention des Gesetzgebers soll so ermöglicht werden, Kunden Werbung per E-Mail für ähnliche Produkte zukommen zu lassen. Wird die E-Mail-Adresse jedoch online erhoben, so muss der Inhaber bereits aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben des TMG (Telemediengesetz) sein Einverständnis mit der weitergehenden Nutzung seiner E-Mail-Adresse für Werbezwecke erklären.

Die wettbewerbsrechtliche Relevanz von Datenschutzverstößen in Rechtsprechung und Literatur ist allerdings durchaus umstritten. So wurden Datenschutzverstöße in der Vergangenheit – entgegen der Auffassung des Landgerichts Berlin – von anderen Gerichten bereits als wettbewerbsrechtlich relevant und damit abmahnfähig eingestuft.

Vor diesem Hintergrund sollten sich Unternehmen die Verwendung von Einwilligungserklärungen gut überlegen und sich über deren Reichweite im Einzelfall im Klaren sein. Eine zu allgemein gehaltene Einwilligungserklärung kann den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen und setzt den Verwender dem Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung aus. Mit zahlreichen separaten Einwilligungserklärungen überfrachtete Angebote bergen dagegen die Gefahr, dass Kunden abgeschreckt werden. Die vom Gericht dargestellten Grenzen der Wirksamkeitsdauer einer Einwilligungserklärung stellt die Unternehmen zudem vor die Herausforderung, die entsprechenden Verteiler regelmäßig zu prüfen.

Die Weiterveräußerung gebrauchter Softwarelizenzen ist zulässig

(EuGH, Urteil vom 3. Juli 2012 – Az.: C-128/11)

Der Fall

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Bundesgerichtshofs (BGH) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) darüber zu entscheiden, inwieweit der Weiterverkauf gebrauchter Softwarelizenzen auch für aus dem Internet heruntergeladene Software möglich ist.

Die Firma Oracle entwickelt und vertreibt Software, insbesondere im Segment „anwendungsorientierter Unternehmenslösungen“. Ihre Kunden beziehen die Software ausschließlich im Wege des Downloads. Bei Erwerb der Software wird diese auf einem zentralen Server hinterlegt. Weitere mindestens 25 Nutzungsberechtigte können anschließend von ihrem Arbeitsplatz zentral auf die Software zugreifen. Laut Lizenzvertrag wird dem Kunden an dieser „Client-Server-Software“ ein unbefristetes, nicht ausschließliches und nicht abtretbares Nutzungsrecht eingeräumt. Aktualisierungen und Verbesserungen der Software können im Rahmen der Softwarepflege ebenfalls auf der Webseite des Herstellers heruntergeladen werden.

Der Softwarehändler Usedsoft kauft von Unternehmen nicht mehr benötigte Softwarelizenzen, darunter auch von Kunden der Firma Oracle. Die „gebrauchten“ Lizenzen veräußern Usedsoft und andere Reseller von Softwarelizenzen meist deutlich unter dem Einkaufspreis weiter. Sind diese noch nicht im Besitz einer Softwarekopie, laden die Kunden die Software häufig von der Webseite des Herstellers herunter. Andernfalls geben sie den Zugriff auf die Programmkopie im Umfang der erworbenen Lizenzen für weitere Arbeitsplätze frei.

Oracle erhob Klage gegen Usedsoft mit dem Antrag, diese Geschäftspraxis zu unterlassen. Das Landgericht gab der Klage vollumfänglich statt. Die anschließende Berufung wurde zurückgewiesen. Mit der Revision ersuchte Usedsoft den BGH den Antrag des Softwareherstellers abzuweisen. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen über die richtlinienkonforme Auslegung der streitentscheidenden Normen des Urheberrechts vorgelegt.

Die Entscheidung

Der EuGH entschied nun in der Rechtssache C-128/11, dass der im deutschen Urheberrecht geltende „Grundsatz der Erschöpfung am Verbreitungsrecht“ auch auf den Handel

mit gebrauchter und aus dem Internet heruntergeladener Software anzuwenden ist. Softwarehersteller können den Weiterverkauf ihrer einmal vergebenen Lizenzen damit nicht mehr rechtlich verhindern.

In seiner Entscheidung verwarf der EuGH die bislang vorgenommene Differenzierung, wonach zu unterscheiden war, auf welchem Wege der Erstkäufer die Software erlangt hatte. Es sei unerheblich, ob der Erstkäufer die Software auf einem Datenträger oder per Download erworben habe. Beides sei rechtlich als Kauf einzuordnen. Für beide Fälle gelte damit der Erschöpfungsgrundsatz, wonach ein einmal mit Zustimmung des Rechteinhabers in den Verkehr gebrachtes Werk oder Vervielfältigungsstück (also die Software) nicht mehr dessen Kontrolle unterliegt. Für den konkreten Fall heißt das: Der Erstkäufer von Softwarelizenzen kann ohne die Zustimmung des Softwareherstellers frei darüber entscheiden, ob und wem er seine erworbene Software weiterveräußern möchte. Dies ist entscheidende Voraussetzung dafür, dass auch der Erwerber von Gebrauchtssoftware (Zweiterwerber) als rechtmäßiger Erwerber im Sinne des Urheberrechts gilt. Er kann dann ebenso wie ein Ersterwerber ungehindert über die Software verfügen.

Der EuGH widersprach damit dem Softwarehersteller Oracle, der geltend gemacht hatte, er verkaufe keine Kopien seiner Software, sondern stelle diese lediglich unentgeltlich auf seiner Webseite zum Download zur Verfügung. Erst in Verbindung mit dem Abschluss eines Lizenzvertrages erlange der Kunde ein Nutzungsrecht, das diesen zum Gebrauch der Software berechtige. Der Kunde erwerbe jedoch weder durch den Download selbst noch durch den Lizenzvertrag das Eigentum an der Software. Er könne demnach auch nicht frei über diese verfügen. Dieser Auffassung widersprach der EuGH ausdrücklich: Ein vom Lizenzvertrag losgelöster Download einer Software wäre sinnlos, wenn diese anschließend nicht genutzt werden dürfte. Das Argument, es handele sich bei Download und Lizenzvertrag um zwei getrennte Vorgänge, weshalb der Kunde kein Eigentum erlange, würde die praktische Wirksamkeit des Erschöpfungsgrundsatzes entwerten. Programmdownload und Lizenzvertrag seien vielmehr ein „unteilbares Ganzes“ und in ihrer Gesamtheit als Kauf einzuordnen. Die Konsequenz: Software und Lizenz können grundsätzlich weiter veräußert werden.

Unser Kommentar

Mit seiner Entscheidung beantwortet der EuGH die Frage, ob der Handel mit gebrauchten Softwarelizenzen, die per Download bezogen wurden, zulässig ist. Bislang war unklar, ob diese Weiterveräußerung rechtmäßig ist. Der Weiterverkauf von Software auf Datenträgern ist dagegen bereits seit Jahren erlaubt. Der EuGH stärkt so den Handel mit Gebrauchtsoftware und ebnet einer Liberalisierung des Softwaremarktes den Weg. Bedeutsam sind hierbei die Aussagen des europäischen Gerichtes zur Einheit von Softwarekopie und Lizenzvertrag und die damit verbundene „Verdinglichung“ von Softwarelizenzen.

Ob die Entscheidung jedoch wirklich den Zweitmarkt für Softwarelizenzen erheblich vergrößern wird, erscheint zweifelhaft. Denn der EuGH spricht sich ebenso deutlich gegen eine Aufspaltung von Lizenzpaketen in mehrere einzeln veräußerliche Lizenzen aus. Zu einer Aufteilung von Lizenzen berechnete der Erschöpfungsgrundsatz gerade nicht. Dies dürfte das Geschäftsmodell einiger Softwarehändler nach wie vor in Frage stellen. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern neue Vertriebswege und technische Sperren in Zukunft dem Handel mit gebrauchter Software entgegenwirken.

Keine Haftung des Anschlussinhabers bei Tauschbörsennutzung durch Ehegatten

(OLG Köln, Urteil vom 16. Mai 2012 – Az.: 6 U 239/11)

Der Fall

Der Ehemann hatte über den auf seine Ehefrau registrierten Internetanschluss bei einer Tauschbörse ein Computerspiel heruntergeladen. Die Ehefrau wurde als Anschlussinhaberin von der Inhaberin der Nutzungsrechte an dem Computerspiel abgemahnt. Die Ehefrau gab keine Unterlassungserklärung ab und wurde daraufhin von der Rechteinhaberin auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt. Der Ehemann war inzwischen verstorben.

Die Entscheidung

Das Oberlandesgericht Köln (OLG Köln) wies die Klage ab. Die Rechteinhaberin konnte nicht nachweisen, dass die Ehefrau für das Herunterladen verantwortlich war. Zwar besteht zu Gunsten des Rechteinhabers eine Beweiserleichterung dahingehend, dass eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Allerdings konnte im vorliegenden Fall der Anschlussinhaber glaubhaft darlegen, dass die Verletzung durch eine andere Person begangen wurde. Die Ehefrau konnte durch Zeugen glaubhaft machen, dass sie den Internetanschluss nur selten nutzte. Zudem sprach auch der Typ des Computerspiels (Ego-Shooter) für einen männlichen Nutzer.

Überdies lehnte das Gericht auch einen Anspruch wegen Störerhaftung ab. Die Störerhaftung setzt voraus, dass der

Störer die Verletzung nicht selbst vorgenommen hat, aber eine Verkehrspflicht zur Verhinderung der Verletzung inne hatte und diese Pflicht missachtet hat. Ein bekanntes Beispiel für die Störerhaftung bei Urheberrechtsverletzungen im Internet ist die unzureichende Passwortsicherung eines WLAN-Netzes mit der Folge, dass jedermann von außerhalb ohne Autorisierung auf das Netzwerk zugreifen kann. Das Gericht entschied, dass eine solche Kontrollpflicht aber nicht für einen Ehepartner im Verhältnis zum anderen Ehepartner besteht. Vielmehr werde ein Internetanschluss, der auf einen der Ehepartner registriert sei, regelmäßig auch von dem anderen Ehepartner mitbenutzt. Daraus könne keine allgemeine Überwachungspflicht für jegliche Kommunikation hergeleitet werden.

Unser Kommentar

Das noch nicht rechtskräftige Urteil beschäftigt sich mit dem praktisch höchst relevanten Bereich der Haftung des Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen im Internet. Während in den letzten Jahren in anderen Fällen der Anschlussinhaber über die Störerhaftung auch für Verletzungen haftete, die er nicht begangen hat, stellt das OLG Köln in diesem Urteil klar, dass gegenüber dem Ehegatten keine Überwachungspflicht besteht. Es ist zu erwarten, dass die Störerhaftung auch in Zukunft die Rechtsprechung beschäftigen wird, um die genauen Grenzen der Störerhaftung zu definieren.

„Warteschleifen-Gesetz“

Die Gesetzesänderung

Die sogenannte TKG-Novelle (Novelle des Telekommunikationsgesetzes) ist am 10. Mai 2012 in Kraft getreten. Hiermit ist der deutsche Gesetzgeber seiner Verpflichtung nachgekommen, die EU-Richtlinien 2009/136/EG („Rechte der Bürger“) sowie 2009/140/EG („Bessere Regulierung“) in deutsches Recht umzusetzen. Auch wenn in der öffentlichen Diskussion zumeist von dem „Warteschleifen-Gesetz“ die Rede ist, enthält die TKG-Novelle darüber hinaus zahlreiche weitere Anpassungen, so beispielsweise im Bereich der Regulierung, des Netzausbaus sowie des Datenschutzes. Nachfolgend werden einige dieser Änderungen kurz überblickartig dargestellt. Ein besonderer Fokus soll jedoch auf die Änderungen im Bereich der Regulierung von Warteschleifen gerichtet werden.

Regulierung von Warteschleifen

Die TKG-Novelle sieht die Einführung einer „kostenlosen“ Warteschleife vor. Nach einer einjährigen Übergangszeit, in der der Einsatz von Warteschleifen noch zulässig sein wird, solange die ersten zwei Minuten eines Telefonats kostenfrei sind, soll der Einsatz von Warteschleifen danach nur noch unter der Voraussetzung zulässig sein, dass die Warteschleife für den Anrufer vollständig kostenfrei ist.

Zudem werden den Telekommunikationsanbietern weitere Informationspflichten auferlegt. So hat beispielsweise der Anrufende zukünftig das Recht, mit Beginn der Warteschleife über deren voraussichtliche Dauer sowie darüber informiert zu werden, ob der Anruf einem Festpreis unterliegt, oder ob der Angerufene die Kosten des Anrufs für die Dauer der Warteschleife trägt. Zudem kann festgehalten werden, dass sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, Warteschleifen bei kostenpflichtigen Sonderrufnummern grundsätzlich zu verbieten. Ausnahmen gelten für diejenigen Sonderrufnummern, in denen entweder

- die Verbindung für die Dauer der Warteschleife kostenlos ist oder
- die gesamte Verbindung zu einem Festpreis angeboten wird.

Weiterhin uneingeschränkte Anwendung sollen kostenpflichtige Warteschleifen bei den folgenden Rufnummern haben:

- Ortsnetzzufnummern,
- herkömmliche Mobilfunknummern und
- entgeltfreie Rufnummern.

Aber auch hier sind die oben genannten erweiterten Informationspflichten zu beachten.

Sonstige Änderungen im Bereich des Kunden- und Verbraucherschutzes

Zudem wurden auch im Bereich der Call-By-Call-Dienstleistungen weitere Informationspflichten eingeführt. Ab Inkrafttreten des Gesetzes müssen Call-By-Call-Anbieter vor Beginn der Verbindung über die anfallenden Entgelte informieren und auch einen Tarifwechsel während des Gesprächs mitteilen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Einführung dieser Pflicht jedoch nach einer Klage von Tele2 auf den 1. August 2012 verschoben (Entscheidung im Rahmen eines Eilverfahrens, BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2012 – Aktenzeichen 1 BVR 367/12, Beck Rechtsprechung 2012 50136).

Außerdem können die Kunden bei einem Anbieterwechsel bestehende Rufnummer nunmehr sofort portieren lassen, auch wenn der alte Vertrag noch gar nicht ausgelaufen ist. Zudem muss die Rufnummernübertragung (MNP) zügig durchgeführt werden; der Nutzer darf nicht länger als einen Tag unter seiner gewohnten Rufnummer nicht erreichbar sein.

Bei einem Wechsel des Telefonanbieters muss die Umschaltung des Anschlusses des Kunden auf den neuen Anbieter ebenfalls innerhalb eines Tages erfolgen. Gibt es Probleme bei der Umstellung, muss der alte Anbieter die Versorgung des Kunden so lange gewährleisten, bis der Anschluss des neuen Anbieters freigeschaltet werden kann.

Unser Kommentar

Zahlreiche dieser Änderungen werden sich erst noch in der Praxis bewähren müssen. Insbesondere ist fraglich, ob die Realisierung der Änderungen aus Sicht der Telekommunikationsanbieter überhaupt mit vertretbarem Aufwand möglich sein wird. Insgesamt scheint die technische Umsetzung der TKG-Novelle für die Telekommunikationsindustrie einen erheblichen Mehraufwand darzustellen. Für Unternehmen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Ortsnetzzufnummer oder eine entgeltfreie (0 800-) Rufnummer zu verwenden. Zudem könnte unter Umständen auch das Einrichten einer Sonderrufnummer zum zeitunabhängigen Festpreis pro Anruf interessant sein. Diese Variante hätte den Vorteil, dass die Unternehmen nicht sämtliche Kosten der Verbindung allein zu tragen hätten.

Urheberrechtlicher Schutz von Computerprogrammen

(EuGH, Urteil vom 2. Mai 2012 – Az.: C-406/10)

Der Fall

Das US-amerikanische Softwareunternehmen SAS Institute Inc. (SAS) entwickelte verschiedene Computerprogramme zur Datenverarbeitung und -analyse (SAS-System). Bestandteil des SAS-Systems ist das Computerprogramm Base SAS, das es den Nutzern ermöglicht, Anwendungsprogramme (sog. Skripte) zur Anpassung des SAS-Systems und Verarbeitung ihrer Daten zu schreiben. Diese Anwendungsprogramme werden in einer dem SAS-System eigenen Programmiersprache (SAS-Sprache) geschrieben.

Das Softwareunternehmen World Programming Ltd. (WPL) mit Sitz in Großbritannien sah eine potentielle Nachfrage nach einer alternativen Software, die es ermöglichen würde, in der SAS-Sprache geschriebene Anwendungsprogramme auszuführen. WPL entwickelte daher das World Programming System (WPS), das die Funktionalitäten des SAS-Systems so weit wie möglich in dem Sinne nachbildete, dass bei einer Ausführung der SAS-Anwendungsprogramme im WPS derselbe Input zu demselben Output führt wie bei einer Ausführung im SAS-System. Für die Entwicklung des WPS erwarb WPL rechtmäßig Kopien der Lernausgabe des SAS-Systems. WPL nutzte, beobachtete und testete die Lernausgabe, um das Funktionieren des SAS-Systems zu verstehen, und entwickelte darauf aufbauend das WPS. Hinweise auf einen Zugang von WPL zum Quellcode des SAS-Systems oder dessen Vervielfältigung lagen nicht vor.

Im Rahmen einer Klage vor dem High Court of Justice (England & Wales) erhob SAS den Vorwurf, dass WPL die von SAS veröffentlichten Handbücher und die im SAS-System enthaltenen Computerprogramme vervielfältigt und damit ihre Urheberrechte und die Lizenzbestimmungen der Lernausgabe verletzt habe. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens legte der High Court dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) umfangreiche Rechtsfragen zur Reichweite des Schutzes von Computerprogrammen nach EU-Recht vor.

Die Entscheidung

Nach EU-Recht erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz auf alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms (z. B. Quellcode und Objektcode), nicht dagegen auf Ideen und Grundsätze, die irgendeinem Element eines

Computerprogramms zugrunde liegen. Dies ergänzte der EuGH nunmehr dahingehend, dass weder die Funktionalität eines Computerprogramms noch die Programmiersprache und das Dateiformat, die im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werden, eine Ausdrucksform des Computerprogramms seien und daher nicht unter den Schutz des Urheberrechts fallen. Ließe man zu, dass die Funktionalität eines Computerprogramms urheberrechtlich geschützt wird, würde dies nach Ansicht des EuGH zum Schaden des technischen Fortschritts und der industriellen Entwicklung die Möglichkeit eröffnen, Ideen zu monopolisieren.

Außerdem stellte der EuGH fest, dass der Lizenznehmer grundsätzlich berechtigt sei, das Funktionieren eines Programms zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln. Voraussetzung sei jedoch, dass dies im Rahmen der von der Lizenz gestatteten Handlungen oder im Zusammenhang mit Handlungen zum Laden und Ablufen, die für die Benutzung des Programms erforderlich sind, erfolge und keine Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers verletzt werden. Hierzu in Widerspruch stehende vertragliche Bestimmungen sind nach Ansicht des EuGH unwirksam.

Schließlich kann nach Ansicht des EuGH die in einem Computerprogramm oder in einem Benutzerhandbuch für dieses Programm erfolgte Vervielfältigung bestimmter Elemente, die in dem urheberrechtlich geschützten Benutzerhandbuch eines anderen Computerprogramms beschrieben werden, eine Verletzung des Urheberrechts darstellen, sofern in letzterem eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck komme.

Unser Kommentar

Im Zusammenhang mit dem Urteil war in der Tagespresse die Schlagzeile „Software darf kopiert werden“ zu lesen. Ein Irrtum, denn in dem Urteil geht es gerade um die Abgrenzung der urheberrechtlich zulässigen Nachbildung eines Computerprogramms von der unzulässigen Kopie.

Wenig überraschend sind zunächst die Ausführungen des EuGH zum fehlenden urheberrechtlichen Schutz für die

Funktionalitäten eines Computerprogramms. Insoweit handelt es sich um die höchstrichterliche Bestätigung der herrschenden Rechtsauffassung, wonach nur die konkrete Ausdrucksform eines Computerprogramms, nicht dagegen die Ideen und Konzepte hinter dem Programm geschützt sind.

Richtungsweisend könnte das Urteil aber im Hinblick auf die Frage des urheberrechtlichen Schutzes einer Programmiersprache sein, den der EuGH im vorliegenden Fall ablehnt. Soweit die Programmiersprache im Rahmen eines Computerprogramms verwendet werde, um die von den Nutzern entwickelten Anwendungsprogramme auszuführen, handele es sich bei der Programmiersprache lediglich um ein Element, mittels derer die Nutzer bestimmte Funktionen des Programms nutzen. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt insoweit abzuwarten, denn es gibt durchaus Stimmen in der Rechtswissenschaft, die Programmiersprachen einen größeren Schutz einräumen möchten.

In der Praxis zu beachten sind ferner die vom EuGH gezogenen Grenzen für die urheberrechtlich zulässige Nach-

bildung eines Computerprogramms. Das Beobachten und Untersuchen der Ausgangssoftware muss sich im Rahmen der erworbenen Nutzungsrechte bzw. der Handlungen zum Laden und Ablaufen, die für die Benutzung des Programms erforderlich sind, bewegen. Eine Nutzung des Quellcodes oder eine Dekompilierung des Objektcodes der Ausgangssoftware für die Erstellung ähnlicher Programme oder Programmelemente kann dagegen zu einer urheberrechtlich unzulässigen Kopie führen. Lizenzgeber müssen beachten, dass sie das Untersuchen und Beobachten in diesen Fällen in ihren Lizenzbedingungen nicht untersagen dürfen.

Insgesamt ist der Entscheidung des EuGH zuzustimmen. Angesichts der anhaltenden Kritik am Urheberrecht, es behindere den freien Zugang zu Informationen und Wissen und bremse die wissenschaftliche und technische Entwicklung, hebt der EuGH ausdrücklich den Schutz des technischen Fortschritts und die Vermeidung von Monopolen hervor. Die in dem Urteil entwickelten Grundsätze schützen den Wettbewerb und die Kompatibilität zwischen verschiedenen Softwareprodukten mit ähnlicher oder identischer Funktionalität.

Wegfall der Hauptlizenz führt nicht zum Erlöschen der Unterlizenzen

(BGH, Urteile vom 19.07.2012, Az.: I ZR 70/10)

Die Fälle

In zwei ähnlich gelagerten Fällen hatte der Bundesgerichtshof (BGH) darüber zu entscheiden, welche Auswirkung der Wegfall einer Hauptlizenz auf bereits eingeräumte Unterlizenzen hat.

In den Verfahren ging es zum einen um die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm „M2Trade“, zum anderen um die Verlagsrechte an einem Musikwerk „TakeFive“. In beiden Streitfällen hatte der jeweilige Rechteinhaber einem Unternehmen Nutzungsrechte an seinem Werk eingeräumt. Dem Unternehmen stand es frei, im Rahmen dieser „Hauptlizenz“ weiteren Interessenten einfache Nutzungsrechte, sog. „Unterlizenzen“, zu erteilen. Hiervon wurde in beiden Fällen Gebrauch gemacht.

Im Fall des Computerprogramms wurde dem Hauptlizenznehmer später der Lizenzvertrag gekündigt, da dieser die

Zahlung der Lizenzgebühren eingestellt hatte. Der Lizenzvertrag zwischen Rechteinhaber und Hauptlizenznehmer wurde im Fall des Musikwerks durch eine einvernehmliche Vereinbarung aufgehoben. Die Rechteinhaber sind der Ansicht, dass mit dieser Kündigung bzw. Aufhebung des Lizenzvertrages nicht nur die erteilte Hauptlizenz, sondern auch die jeweils vergebenen Unterlizenzen an sie zurückgefallen sind.

Im Wege einer Schadensersatzklage machte die Inhaberin an den Nutzungsrechten des Computerprogramms geltend, der Unterlizenznehmer habe das Programm nach der Kündigung unbefugt weitergenutzt und damit ihr Urheberrecht verletzt. Das zuständige Landgericht wies die Klage ab. Eine Berufung blieb ohne Erfolg. Im Fall der Musikrechte wollte die Rechteinhaberin festgestellt wissen, dass der Unterlizenznehmer nicht mehr Inhaber der Nutzungsrechte ist. Dieser Klage gab das Landgericht statt. Die anschließende Berufung wurde abgewiesen. Die Kläger erhoben daraufhin Revision zum BGH.

Die Entscheidungen

Beide Revisionen wurden nun einheitlich zurückgewiesen. Der BGH entschied: Erlischt eine Hauptlizenz, so bestehen die wirksam erteilten Unterlizenzen weiter fort. Die Entscheidung steht damit in einer Linie zum Urteil des BGH im Fall „Reifen Progressiv“ vom 26.03.2009 (I ZR 1523/06). Dort urteilte der BGH bereits, dass Unterlizenzen weiter fortbestehen, wenn eine Hauptlizenz aufgrund eines Rückrufs wegen Nichtausübung wegfallt. Diesen Grundsatz weitet der BGH durch sein Urteil vom 19.07.2012 nunmehr aus: Wirksam erteilte Unterlizenzen bestehen nach Meinung des BGH auch dann weiter fort, wenn die Hauptlizenz aufgrund einer Kündigung oder eines Aufhebungsvertrages erlöscht.

Ausgangspunkt der Entscheidungsgründe ist der im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht geltende Grundsatz des Sukzessionsschutzes. Dieser besagt, dass einmal erteilte Nutzungsrechte in ihrer Wirksamkeit unberührt bleiben, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse des Unterlizenznehmers an dem Fortbestand seines Nutzungsrechts in der Regel das Interesse des Rechteinhabers (Lizenzgeber), die Unterlizenz mit dem Wegfall der Hauptlizenz zurückzuerhalten. Diese Entscheidung sei auch nicht unbillig: Der Rechteinhaber habe nach Erlöschen der Hauptlizenz einen Anspruch darauf, dass ihm zukünftige Lizenzgebühren aus der Unterlizenzierung zustehen. Damit würden die in einem solchen Fall typischerweise betroffenen Interessen gewahrt. Eine andere Beurteilung würde den Unterlizenznehmer dagegen übermäßig benachteiligen. Dieser habe regelmäßig keinen Einfluss auf die Beständigkeit der Vertragsbeziehungen zwischen Rechteinhaber und Hauptlizenznehmer, noch könne er eine vorzeitige Beendigung der Hauptlizenz vorhersehen. Der vorzeitige Wegfall der Hauptlizenz würde einen Unterlizenznehmer dann einem erheblichen wirtschaft-

lichen Risiko aussetzen, da er seine Investitionen in die Nutzungsrechte nicht mehr amortisieren könne. Würde die Unterlizenz an den Rechteinhaber zurückfallen drohe einem Unterlizenznehmer schlimmstenfalls sogar die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz.

Unser Kommentar

Mit seinen Aussagen über das Verhältnis von Rechteinhabern zu Unterlizenznehmern hat der BGH die in der Praxis weit verbreiteten Lizenzketten abgesichert. Die Entscheidung dürfte aufgrund seiner Allgemeingültigkeit nicht nur Auswirkung auf die in den konkreten Fällen betroffenen Werktypen Software und Musik haben. Die Grundsätze des BGH lassen sich beispielsweise auch auf die in der Film-, Buch- und Fotobranche nicht unüblichen Lizenzketten übertragen. Die nun geltende Rechtsprechung sollte demnach allen Inhabern von gewerblichen und urheberrechtlichen Nutzungsrechten bewusst sein. Es ist mithin davon auszugehen, dass Unterlizenzen trotz Wegfalls der Hauptlizenz fortbestehen, wenn nicht besondere Umstände des Einzelfalls eine andere Bewertung zulassen.

Problematisch könnte dies unter Umständen für die Rechteinhaber werden. Diese müssen in Zukunft damit rechnen, keinen unmittelbaren Einfluss mehr auf die einmal eingeräumten Unterlizenzen zu haben. Zwar gibt der Lizenzgeber bei Erteilung einer Hauptlizenz bereits mit dem Einverständnis der Unterlizenzierung ein gewisses Maß an Kontrolle ab. Nach dem Wegfall der Hauptlizenz fehlt ihm jedoch mit dem Hauptlizenznehmer der zentrale Ansprechpartner für die Unterlizenzen, denn im Zweifelsfall hätte dieser auch für Zahlungsausfälle der Unterlizenznehmer gehaftet. Nach den nun getroffenen Entscheidungen des BGH muss der Rechteinhaber seine Interessen in Zukunft wohl mit jedem Unterlizenznehmer einzeln ausfechten.

Von Interesse

In unseren Newslettern greifen wir regelmäßig aktuelle Urteile und deren Konsequenzen für die tägliche Praxis auf. Außerdem gehen wir auf aktuelle Entwicklungen und Themen der Rechtsprechungen ein. Gerne orientieren wir uns bei der Auswahl dieser Themen an den Wünschen und Erwartungen unserer Leser. Über unsere Newsletter-Hotline können Sie Ihre Fragen, Anregungen und diesbezüglichen Vorschläge direkt an uns richten.

Ihr Link zur Newsletter Hotline:

newsletter@luther-lawfirm.com

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
28.08.2012 – 29.08.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Britta Rothe, LL.M.)	Management Circle, Köln
10.09.2012	2. IT-Rechtstag NRW, Update Cloud Computing (Recht) (Dr. Michael Rath)	Kölner Anwaltverein, Köln
20.09.2012	2. privacyGuard Kundentag (Silvia C. Bauer)	otris software AG, Dortmund
27.09.2012 – 28.09.2012	Management Circle Intensiv-Seminar: IT-Recht kompakt (Dr. Michael Rath, Dr. Stefanie Hellmich, LL.M., Diana Wilfer, LL.M.)	Management Circle, Frankfurt a. M.
01.10.2012	Update 2012: IT-Recht (Dr. Michael Rath)	F.A.Z.-Institut Seminare, Relexa Hotel, Frankfurt a. M.
15.10.2012	IT-Einkauf in der öffentlichen Verwaltung (Dr. Michael Rath, Ulf-Dieter Pape)	Management Circle, München
15.10.2012 – 16.10.2012	IDACON 2012, 12.WEKA Kongress für datenschutzbeauftragte – Screening überall – Was ist erlaubt? (Silvia C. Bauer)	WEKA Akademie, Würzburg
22.10.2012 – 23.10.2012	6. Forum E-Discovery 2012, Datentransparenz und Datenschutz bei elektronischer Beweisermittlung (Dr. Michael Rath)	IQPC International Quality & Productivity Center, Berlin
30.10.2012	T-Systems Expertenseminar: Expertenseminar zum Cloud Computing (Dr. Michael Rath)	T-Systems, München
08.11.2012	Update 2012: Datenschutz (Silvia C. Bauer)	F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel, Köln
14.11.2012	T-Systems Expertenseminar: Expertenseminar zum Cloud Computing (Dr. Michael Rath)	T-Systems, Düsseldorf
15.11.2012	Datenschutzrechtliche Compliance: Rechtssicherheit im internationalen Geschäftsverkehr (Silvia C. Bauer)	F.A.Z.-Institut Seminare, Lindner Hotel BayArena, Leverkusen

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort „Termine“.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Michael Rath, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, michael.rath@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter IP/IT“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
An der Welle 10
60322 Frankfurt a. M.
Telefon +49 69 27229 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Berliner Allee 26
30175 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10–12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Luther in Kooperation mit:
Walde, Fest & Partners
Attorneys at Law
Kossuth Lajos tér 13–15
1055 Budapest
Telefon +36 1 381 000
office@waldefest.com

London

Luther
7 Pilgrim Street
London EC4V 6LB
london@luther-lawfirm.com

Luxemburg

Luther
Aerogolf Center, 1B, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer
Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur